

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. August 2017

Nr. 88/2017

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den
Master-Studiengang
„Controlling und Risikomanagement“
der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den

Master-Studiengang
„Controlling und Risikomanagement“

der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Controlling und Risikomanagement“ der Universität Siegen vom 15. August 2013 (Amtliche Mitteilung 91/2013), die durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Controlling und Risikomanagement“ der Universität Siegen vom 10. September 2014 (Amtliche Mitteilung 97/2014) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.
 - b) Es werden folgende Angaben am Ende eingefügt:
„Anhang 1: Modulübersicht
Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne“.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der/des“ durch die Wörter „der oder des“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Module des Vertiefungsbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie das Seminar zum Controlling aus dem Spezialisierungsbereich Controlling und das Seminar zum Risikomanagement aus dem Spezialisierungsbereich Risikomanagement sind alle zu studieren.“
 - b) Am Ende des fünften Satzes werden die Wörter „(s. Anhang)“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Im Wahlbereich Wahlpflichtmodul I und Wahlpflichtmodul II können nur diejenigen Module ausgewählt werden, die zuvor noch nicht gewählt wurden.“
4. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss in ein nach Satz 2 und 3 berechnetes Fachsemester eingestuft werden. Das Fachsemester, in das die Einstufung erfolgt, ergibt sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der in dem jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkte, multipliziert mit der Regelstudienzeit des Studiengangs in Semestern. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet, wobei mindestens in das 1. Fachsemester eingestuft wird.

- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) § 63a Absatz 5 HG bleibt unberührt.“
5. In § 8 Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein ärztliches Attest“ durch die Wörter „eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit“ ersetzt.
 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Abkürzung „(MSchG)“ durch die Abkürzung „(MuSchG)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen.“
 - bb) In Satz 3 wird die Abkürzung „BERzGG“ durch die Abkürzung „BEEG“ ersetzt.
 8. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter“ durch die Wörter „ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter“ ersetzt.
 9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 10. § 16 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das erste Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das erste Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder wissenschaftliche“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 12. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“
 13. In § 25 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrenrechts für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung des Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 4 nicht eingerechnet.“
 14. In § 26 Absatz 1 wird das dritte Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 15. Der Anhang 1: Modulübersicht wird wie folgt gefasst:

Anhang 1: Modulübersicht

Vertiefungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Nummer	Module	18 LP	11 SWS
MS-CRM-M1	Quantitative Methoden	9 LP	5 SWS
MS-CRM-M2	Accounting	9 LP	6 SWS

Spezialisierungsbereich Controlling

Nummer	Module	33 LP	20 SWS
MS-CRM-M3	Controlling I Operatives Controlling	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M4	Controlling II Strategisches Controlling	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M5	Controlling III Wertschöpfungsmanagement	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M6	Controlling IV Leistungswirtschaftliche Unternehmensführung	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M7	Controlling V Corporate Governance, Valuation & Transaction	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M8	Seminar zum Controlling	6 LP	2 SWS

Spezialisierungsbereich Risikomanagement

Nummer	Module	33 LP	20 SWS
MS-CRM-M9	Risikomanagement I Treasurymanagement	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M10	Risikomanagement II Marktpreisrisikomanagement	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M11	Risikomanagement III Risikomanagement in Banken	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M12	Risikomanagement IV Bilanzstrukturmanagement	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M13	Risikomanagement V Finanztitelbewertung und integrierte Risikomessung	9 LP	6 SWS
MS-CRM-M14	Seminar zum Risikomanagement	6 LP	2 SWS

Wahlpflichtbereich (In den Wahlpflichtbereichen Wahlpflichtmodul I und Wahlpflichtmodul II ist jeweils 1 Modul zu wählen. Es können nur diejenigen Module ausgewählt werden, die zuvor noch nicht gewählt wurden.)

Nummer	Module	18 LP	12 SWS
MS-CRM-M15	Wahlmodul I	9 LP	6 SWS
	Operatives Controlling		
	Strategisches Controlling		
	Wertschöpfungsmanagement		
	Leistungswirtschaftliche Unternehmensführung		
	Corporate Governance, Valuation & Transaction		
	Treasurymanagement		
	Marktpreisrisikomanagement		
	Risikomanagement in Banken		
	Bilanzstrukturplanung		
	Finanztitelbewertung und integrierte Risikomessung		
	International Accounting and Finance		
	International Economics		
	Betriebliche Informationssysteme		
	Entscheidungsmanagement		
MS-CRM-M16	Wahlmodul II	9	6 SWS
	Operatives Controlling		
	Strategisches Controlling		
	Wertschöpfungsmanagement		
	Leistungswirtschaftliche Unternehmensführung		
	Corporate Governance, Valuation & Transaction		
	Treasurymanagement		
	Marktpreisrisikomanagement		
	Risikomanagement in Banken		
	Bilanzstrukturplanung		
	Finanztitelbewertung und integrierte Risikomessung		
	International Accounting and Finance		
	International Economics		
	Betriebliche Informationssysteme		
	Entscheidungsmanagement		
	Forschungsprojekt		

Masterarbeit

Nummer	Modul	18 LP	0 SWS
MS-CRM-M17	Masterarbeit	18 LP	0 SWS

16. Es wird folgender Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne eingefügt:

Anhang 2: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienbeginn im Wintersemester

1. Semester

Modulname	Anzahl LP
Quantitative Methoden	9
Controlling II: Strategisches Controlling	9
Risikomanagement I: Treasurymanagement	9
Gesamtsumme der Leistungspunkte	27

2. Semester

Modulname	Anzahl LP
Accounting	9
Controlling I: Operatives Controlling	9
Risikomanagement II: Marktpreisrisikomanagement	9
Seminar zum Controlling	6
Gesamtsumme der Leistungspunkte	33

3. Semester

Modulname	Anzahl LP
Risikomanagement III: Risikomanagement in Banken	9
Wahlmodul I: International Economics	9
Wahlmodul II: Betriebliche Informationssysteme	9
Gesamtsumme der Leistungspunkte	27

4. Semester

Modulname	Anzahl LP
Controlling III: Wertschöpfungsmanagement	9
Seminar zum Risikomanagement	6
Masterarbeit	18
Gesamtsumme der Leistungspunkte	33

Studienbeginn im Sommersemester

1. Semester

Modulname	Anzahl LP
Accounting	9
Controlling I: Operatives Controlling	9
Risikomanagement II: Marktpreisrisikomessung	9
Gesamtsumme der Leistungspunkte	27

2. Semester

Modulname	Anzahl LP
Quantitative Methoden	9
Controlling II: Strategisches Controlling	9
Risikomanagement I: Treasurymanagement	9
Seminar zum Controlling	6
Gesamtsumme der Leistungspunkte	33

3. Semester

Modulname	Anzahl LP
Controlling V: Corporate Governance, Valuation & Transactions	9
Wahlmodul I: Controlling III: Wertschöpfungsmanagement	9
Wahlmodul II: Forschungsprojekt	9
Gesamtsumme der Leistungspunkte	27

4. Semester

Modulname	Anzahl LP
Risikomanagement III: Risikomanagement in Banken	9
Seminar zum Risikomanagement	6
Masterarbeit	18
Gesamtsumme der Leistungspunkte	33

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt für Studierende, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2017/2018 einschreiben.
2. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 12. Juli 2017.

Siegen, den 15. August 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)